

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER ASTRID-LINDGREN-SCHULE GGS AN DER HEINRICHSTRAÙE IN 45891 GELSENKIRCHEN

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule, Heinrichstraße 2, 45891 Gelsenkirchen“
Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e. V.“.

2. Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Erle.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist

- a) die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Grundschule bei der Erziehung und Bildung seiner Schülerinnen und Schüler durch die Elternschaft, ehemalige Schüler der Schule und einen Kreis interessierter Bürger;
- b) Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, das Lernklima und Lernumfeld von Schülern und Lehrern zu verbessern;
- c) die Pflege der Beziehungen zwischen Lehrerkollegium, Elternschaft, Schülern, sowie Ehemaligen und Freunden der Schule.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wird nur in den Fällen Mittel aus dem Vereinsvermögen bewilligen, in denen die Kosten nicht vom Schulträger zu übernehmen sind.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1993.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Juristische Personen und natürliche Personen, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats, gerechnet ab Eingang, schriftlich abgelehnt wird.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt;
der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Tod oder die Auflösung der juristischen Person.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinssatzung/-interessen verstößt;
 - b) wenn es trotz schriftlicher Zahlungserinnerung seinen Beitrag nicht innerhalb eines halben Jahres entrichtet.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Fristsetzung von drei Wochen unter Darstellung der Gründe Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben zuzuleiten.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
7. Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst. Die Mitgliederversammlung setzt den Mindestbeitrag fest. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die am 10. Januar des Jahres im Voraus fällig werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und Vorschläge zur Verwendung von Vereinsmitteln zu machen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Beitrag zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden; (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden; (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) dem/der Kassierer/in; (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) dem/der stellvertretenden Kassierer/in;
 - e) dem/der Schriftführer/in;
 - f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in;sowie aus nachfolgenden stimmberechtigten Beisitzern, die nicht gewählt werden
 - g) die Schulleitung mit einer Stimme;
 - h) dem/der Schulpflegschaftsvorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende, oder den Kassierer/die KassiererIn vertreten. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind sie jedoch an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat es sämtliche Unterlagen und Gegenstände des Vereins dem/der Vorsitzenden auszuhändigen. Scheidet der/die Vorsitzende aus, so sind diese dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu übergeben.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung und Vorlage eines Tätigkeits- und Kassenberichts;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Entscheidung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung von Fördermitteln.
3. Bei dringlichen Sofortmaßnahmen können der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer/die Kassiererin gemeinsam über Beträge bis zu 500,00 € verfügen. Die Ausgaben dürfen das Vereinsvermögen nicht übersteigen.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

1. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin, beruft den Vorstand ein
 - a) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr;
 - b) schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen.

2. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes – darunter der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin - anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
4. Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen. Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll in der ersten Hälfte des Schuljahres stattfinden. Die Einladung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
3. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Elternteile gelten als stillschweigend ermächtigt, sich gegenseitig zu vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet. Sie muss als Jahresmitgliederversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden
 - a) auf Verlangen des Vorstandes,
 - b) auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
5. Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit 3/4 der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen werden als nein-Stimmen gewertet.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung bedarf der Schriftform und hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitglieder, deren Kinder Schüler der Astrid-Lindgren-Schule Heinrichstr. 2 sind, können durch ihre Kinder benachrichtigt werden, denen die Einladung durch den/die Klassenlehrer/in übergeben wird. Die übrigen Mitglieder werden von der Schule schriftlich durch die Post benachrichtigt. Die Schule unterrichtet den Vorstand in diesen Fällen von der ordnungsgemäßen Einladung.

§ 11 Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung gibt Anregung über die Verwendung des Vereinsvermögens und beschließt die zur Erreichung der Vereinsziele erforderlichen Maßnahmen. Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung

- a) die Festlegung des Mindestmitgliedsbeitrages;
- b) die Festlegung der Umlagen zur Förderung besonderer Vorhaben oder Veranstaltungen;
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
- d) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- g) Änderungen der Satzung;
Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- h) Entscheidung über die eingereichten Anträge;
- i) Auflösung des Vereins.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 2.000,00 € (in Worten: zweitausend Euro) für den Einzelfall nicht überschritten wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 an der „Astrid-Lindgren-Schule Gemeinschaftsgrundschule an der Heinrichstraße 2“ zu verwenden hat.